

POLIZEIRECHT AKTUELL.



GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

AUSGABE 5/2023 03.02.2023

I. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

I. Verwaltungsgerichtshof

[21.12.2022, Ra 2022/03/0269](#)

WaffG. Ein bestimmter Vorfall kann auch ungeachtet dessen, dass er nicht zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt hat, als "bestimmte Tatsache" im Sinne des § 12 Abs 1 WaffG im Rahmen der Gefährdungsprognose herangezogen werden.

[14.12.2022, Ra 2021/01/0410-7](#)

SPG. Zur Frage einer analogen Anwendung des § 40 Abs 1 SPG auf Fälle der Vorführung:

Bei der Regelung des § 40 Abs 1 SPG handelt es sich zudem - infolge der mit einer Personendurchsuchung in der Regel verbundenen Grundrechtseingriffe - um ein sog eingriffsnahes Gesetz, woraus sich im Hinblick auf den aus Art 18 B-VG abzuleitenden Grundsatz der hinreichenden Bestimmtheit gesetzlicher Regelungen das Erfordernis einer besonders genauen Determinierung des Eingriffstatbestandes ergibt.

Ausgehend von diesen Grundsätzen lässt die in § 40 Abs 1 SPG normierte Beschränkung der Personendurchsuchung auf Fälle einer „Festnahme“ keine planwidrige Unvollständigkeit der Bestimmung erkennen bzw verbietet sich die Ausdehnung des Anwendungsbereichs (im interpretativen Weg) auf Fälle der „Vorführung“ aus verfassungsrechtlichen Erwägungen.

Ergebnis: Die Anwendung des **§ 40 Abs 1 SPG** setzt nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung die **Festnahme** der zu durchsuchenden Person **durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** voraus. Die **Vorführung nach § 153 Abs 3 StPO stellt keine Festnahme im Sinne des § 40 Abs 1 SPG dar**. Eine **Ausdehnung des Anwendungsbereiches** des § 40 Abs 1 SPG auf Fälle der Vorführung (im Wege der Analogie) **kommt nicht in Betracht**.

II. Verwaltungsgerichte

Wien: 29.12.2022, VGW-102/16702/2018

SPG. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass die Beschwerdeführerin sich **vor ein Einsatzfahrzeug der Landespolizeidirektion Wien den Weg stellte**, das auf dem Weg war zu einem Einsatz wegen der Zusammenrottung von bewaffneten Männern, die einen Raufhandel planten. **Trotz Aufforderung**, zur Seite zu gehen, verstellte die Beschwerdeführerin weiterhin den Weg, beschimpfte die Beamtinnen und fuchtelte wild mit Armen und Händen. Damit **störte sie eine Amtshandlung**, welche der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung diene. Ein solches Verhalten stellt eine **strafbare Verwaltungsübertretung gemäß § 82 Abs 2 SPG dar**.

Salzburg: 20.10.2022, 405-4/5036/1/6-2022

StVO. Ferner hat nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes **derjenige, der** gemäß § 5 Abs 2 StVO **zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert** wird, **umgehend** (das heißt bei diesem Anlass) **auf die Unmöglichkeit der Ablegung einer Atemalkoholuntersuchung mittels Alkomat aus medizinischen Gründen** (sofern dies nicht für Dritte sofort klar erkennbar ist) **hinzuweisen**, sodass die Organe der Straßenaufsicht in die Lage versetzt werden, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs 5 Z 2 StVO zu prüfen, bejahendenfalls von der Aufforderung zur Untersuchung der Atemluft Abstand zu nehmen und den Aufgeforderten zum Zwecke der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem in § 5 Abs 5 leg cit genannten Arzt zu bringen

Mit der **allgemeinen Erwähnung der Oberlippenoperation** hat die Beschwerdeführerin anlässlich der Amtshandlung nicht ausdrücklich auf eine Unmöglichkeit einer Atemluftuntersuchung hingewiesen und war für den einschreitenden Beamten jedenfalls **nicht klar erkennbar, dass die Beschwerdeführerin aus medizinischen Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, den Alkomattest durchzuführen**.

[Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren/abmelden](#)

Hinweise

Bundgesetzblatt: Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.

Landesgesetzblätter: Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.

Amtsblatt der EU: Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof: Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versammlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).

Verwaltungsgerichte erster Instanz: wie VwGH und VfGH, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.

Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte: Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteilen und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung), Univ.-Ass. Dr. Max Hofmann, Univ.-Ass. Mag. Simon Haberl.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.